

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Wie ist der Stand bei der Umsetzung der eAkte in der Justiz?**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 18.09.2024 -  
Drs. 19/5368,  
an die Staatskanzlei übersandt am 23.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 24.10.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte hat der Bund die Länder verpflichtet, bis zum 31.12.2025 sämtliche Akten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften digital zu führen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die niedersächsische Justiz hat die Kompetenzen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und der elektronischen Akte (eAkte) im Programm „elektronische Justiz Niedersachsen“ (eJuNi) gebündelt und bisher alle konkreten Zwischenziele auf dem Weg in eine rechtsverbindliche elektronische Arbeitsweise bis Ende des Jahres 2025 erreicht. Dazu zählt insbesondere die Vorbereitung aller niedersächsischen Gerichte auf den verpflichtenden ERV und die Etablierung eines Workflows für den Empfang und die Weiterverarbeitung durch das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) übermittelter elektronischer Nachrichten. Darüber hinaus werden seit dem Jahr 2022 alle Bereiche sukzessive mit der Einführung der rechtsverbindlichen eAkte auf eine vollständig elektronische Arbeitsweise umgestellt.

**1. Welche Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeiten bereits mit der elektronischen Akte (bitte die Fachgerichtsbarkeiten auflisten und gegebenenfalls die Fachverfahren angeben, die bereits mit der elektronischen Akte arbeiten)?**

Gegenwärtig ist die elektronische Aktenführung in der Kombination des Fachverfahrens EUREKA-Fach mit dem eAkte-System e<sup>2</sup>A fast in der gesamten niedersächsischen Fachgerichtsbarkeit - konkret bei allen Arbeits- und Sozialgerichten (einschließlich Obergerichten), dem Finanzgericht, dem Obergericht und an sieben von acht Verwaltungsgerichten - eingeführt. Das noch ausstehende Verwaltungsgericht Oldenburg wird am 20.11.2024 auf die eAkte umgestellt.

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit arbeiten bereits alle elf Land- und drei Oberlandesgerichte mit der eAkte in Zivilsachen, wobei das Fachverfahren EUREKA-Zivil mit e<sup>2</sup>A und dem Textprogramm e<sup>2</sup>T eingesetzt wird. Die Akten in oberlandesgerichtlichen Familiensachen werden an den drei Oberlandesgerichten ebenfalls elektronisch geführt. Seit April und bis Mitte Dezember 2024 wird die eAkte in amtsgerichtlichen Zivilsachen an allen niedersächsischen Amtsgerichten eingeführt. Stand 01.10.2024 arbeiten bereits 52 der 80 Amtsgerichte mit der eAkte in Zivilsachen. In amtsgerichtlichen Insolvenzverfahren werden derzeit bis Mai 2025 alle 33 Insolvenzgerichte mit der eAkte (Fachverfahren EUREKA-Winsolvenz mit e<sup>2</sup>A) ausgestattet; Stand 01.10.2024 sind bereits acht Insolvenzgerichte auf die elektronische Aktenführung umgestellt.

Damit ist die eAkte bis Ende 2024 an jedem der 128 niedersächsischen Gerichte im Einsatz.

**2. Bei welchen Gerichten und Staatsanwaltschaften laufen derzeit noch Pilotverfahren zur Einführung der eAkte (bitte auch die Fachverfahren angeben)?**

In amtsgerichtlichen Familiensachen wird die eAkte derzeit an den drei Amtsgerichten Göttingen, Uelzen und Westerstede pilotiert, wobei das Fachverfahren EUREKA-OG (Familie) mit e<sup>2</sup>A und e<sup>2</sup>T eingesetzt wird. In amtsgerichtlichen Nachlasssachen beginnt eine Pilotierung mit dem Fachverfahren EUREKA-OG (Nachlass), e<sup>2</sup>A und e<sup>2</sup>T Anfang Dezember 2024; in Betreuungs- und Vollstreckungssachen ist dies ab Februar 2025 mit dem Fachverfahren EUREKA-OG (Betreuung und Vollstreckung), e<sup>2</sup>A und e<sup>2</sup>T geplant. Eine Pilotierung in land- und amtsgerichtlichen Straf- und Bußgeldsachen (Fachverfahren EUREKA-OG-Straf mit e<sup>2</sup>A und EUREKA-Text) ist für November 2024 vorgesehen.

Im Bereich der Staatsanwaltschaften wird die eAkte-Anwendung e<sup>2</sup>A in Kombination mit dem Fachverfahren web.StA in Ordnungswidrigkeitsverfahren der Staatsanwaltschaft Oldenburg mit dem Landkreis Oldenburg einerseits und bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig mit dem Landkreis Goslar andererseits pilotiert. Eine Pilotierung in Strafverfahren ist darüber hinaus bei der Staatsanwaltschaft Bückeburg parallel zu der Pilotierung in land- und amtsgerichtlichen Strafsachen im dortigen Bezirk ab November 2024 vorgesehen.

**3. Wie stellt sich der weitere Zeitplan dar, damit alle Gerichte und Staatsanwaltschaften zum 01.01.2026 nur noch mit der eAkte arbeiten?**

Von Februar bis Mai 2025 wird die eAkte in amtsgerichtlichen Familiensachen an allen 80 Amtsgerichten eingeführt; gleichzeitig wird die eAkte an den verbleibenden Insolvenzgerichten eingeführt (vgl. Antwort zu Frage 1). Ab Juni 2025 bis Oktober 2025 folgt der Rollout in den amtsgerichtlichen Betreuungs-, Nachlass- und Vollstreckungssachen mit den restlichen amtsgerichtlichen Sachgebieten. Der Rollout der eAkte in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Straf- und Bußgeldsachen ist von Mai bis Dezember 2025 geplant.

**4. Wie ist der Stand der Einführung der eAkte im Bereich des Strafverfahrens?**

Die elektronische Akte setzt sich im Wesentlichen aus zwei Softwarekomponenten zusammen, der eAkte-Anwendung e<sup>2</sup>A und dem Fachverfahren. Das Programm e<sup>2</sup>A befindet sich in Niedersachsen und den weiteren Verbundländern inzwischen flächendeckend im Praxiseinsatz. Die Erstintegration der justiziellen Fachanwendungen ist unter Begleitung fachlicher Tests nahezu abgeschlossen.

Die Besonderheit der elektronischen Aktenbearbeitung im Strafbereich im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten ergibt sich aus der Vielzahl der - auch landesübergreifenden - Verfahrensbeteiligten, die an dem Aufbau und der Aktenarbeit beteiligt sind.

Die deswegen notwendige bundesweite Abstimmung zwischen Polizei und Justiz erfolgt seit dem 01.04.2020 in dem Gemeinschaftsprogramm Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz. Im Rahmen dieses Programms wurden und werden kontinuierlich auch Performance- und Lasttests der Netzanbindungen durchgeführt, die in Niedersachsen erfolgreich verliefen.

Die Praxiserprobung des digitalen Austausches zwischen den Verfahrensbeteiligten wird nun Schwerpunkt der kommenden Pilotierungen sein.

**5. Welche Pilotverfahren laufen zur Einführung der elektronischen Akte in Strafverfahren?**

Zunächst wird auf die Beantwortung der Frage 2 Bezug genommen.

Für November 2024 ist eine Pilotierung im Strafbereich im Bezirk des Landgerichts Bückeburg geplant. Daran beteiligt sind die Landespolizei, die Staatsanwaltschaft, das Landgericht und die im Bezirk liegenden Amtsgerichte Bückeburg, Stadthagen und Rinteln.

**6. Gibt es eine für die Polizei verbindliche Festlegung, in welcher Art und Weise bzw. Struktur die Strafakte anzulegen und zu führen ist, sodass die Staatsanwaltschaften nach Übermittlung durch die Polizei mit der elektronischen Akte der Polizei weiterarbeiten können?**

Vorwegzuschicken ist, dass aus strafprozessualer Sicht die Polizei selbst keine Akten anlegt. Aktenführende Behörde ist und bleibt auch bei der elektronischen Aktenführung allein die Staatsanwaltschaft. Die Polizei übersendet der Staatsanwaltschaft die sogenannten Verhandlungen im Sinne von § 163 Abs. 2 StPO. Für die Erstellung und Übermittlung gilt bundeseinheitlich die Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung (DokErstÜbV). Danach werden die von der Polizei erstellten Dokumente als einzelne PDF-Dateien übersandt. Diese werden dann erst auf Seiten der Staatsanwaltschaft im rechtlichen Sinne veraktet.

Technisch erfolgt die Übermittlung nach den Definitionen und Schemavorgaben des XJustiz-Datensatzes. Der XJustiz-Datensatz ist ein bundesweit abgestimmtes, standardisiertes XML-Datenformat für den elektronischen Datenaustausch im Justizbereich. Er ermöglicht eine einheitliche und effiziente Übermittlung von Informationen zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Anwälten und Behörden. XJustiz ist Teil der XÖV-Standards, die auch in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Anwendung finden, um eine medienbruchfreie Kommunikation zu gewährleisten.

**7. Gibt es bereits definierte Schnittstellen im Sinne der Übermittlung von elektronischen Akten zur Bearbeitung zwischen Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und Strafgerichten sowie Bußgeldbehörden?<sup>1</sup>**

Hier ist auf die bundesweit geltende Rechtslage hinzuweisen:

Im Strafrechtsbereich findet ein Aktenaustausch über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach statt, § 4 Abs. 1 Strafaktenübermittlungsverordnung - StrafAktÜbV.

Gleiches gilt für den Austausch von Bußgeldakten, § 4 Bußgeldaktenübermittlungsverordnung - BußAktÜbV.

Neben dem genannten Übermittlungsweg verweisen die genannten Verordnungen in Bezug auf die Ausgestaltung des Datenaustausches auf den bereits genannten XJustiz-Datensatz in der jeweils geltenden Fassung.

**8. Wie sieht der weitere Zeitplan bei der Einführung der eAkte im Strafverfahren aus (bitte mit detaillierter Angabe der Zwischenschritte/Meilensteine)?**

Ab April 2025 und nach der Pilotierung im Landgerichtsbezirk Bückeburg werden die verbleibenden zehn Landgerichtsbezirke sowie die zugehörigen Staatsanwaltschaften ab April 2025 bis Mitte Dezember 2025 sukzessive auf die elektronische Aktenführung umgestellt. Eine zeitnahe Einführung der eAkte bei Gerichten und zugehörigen Staatsanwaltschaften gewährleistet eine möglichst medienbruchfreie elektronische Kommunikation und einen ganzheitlich digitalisierten Aktenlauf. Aus diesem Grund ist auch die Einführung der eAkte an den drei Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften jeweils im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Digitalisierung eines entsprechenden Geschäftsbereichs vorgesehen.

**9. Wird nach Einschätzung der Landesregierung die eAkte auch bei der Strafverfolgung zum 01.01.2026 flächendeckend bei allen zuständigen Behörden zum Einsatz kommen?**

Ja.

---

<sup>1</sup> siehe Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der Fraktion der CDU in der Drs. 19/2654, Frage 5